

Gemeinde Kirchseelte

Der Bürgermeister



Benutzungs- und Hausordnung der Dorfgemeinschaftsanlage Groß-Ippener-Weg 1 27243 Kirchseelte

Für die Dorfgemeinschaftsanlage wird nachstehende Benutzungs- und Hausordnung erlassen.

1. Verwendungszweck

Die Dorfgemeinschaftsanlage in Kirchseelte dient der sozialen und kulturellen Förderung der Gemeinde.

2. Umfang der Anlage

Folgende Einrichtungen gehören zu der Dorfgemeinschaftsanlage:

- 2.1 Dorfgemeinschaftshaus mit
 - 2.1.1 Foyer
 - 2.1.2 Mehrzweckraum mit Bühne
 - 2.1.3 Teeküche
 - 2.1.4 Sitzungs- und Schulungsraum
 - 2.1.5 Gemeindebüro
 - 2.1.6 Jugend- und Bastelraum
 - 2.1.7 Dusch- und Toilettenanlagen
 - 2.1.8 Lagerraum, Haustechnikraum
- 2.2 Außenbereichsanlage
 - 2.2.1 Grillhütte
 - 2.2.2 Spiel- und Bolzplatz

3. Benutzungsordnung

- Die Dorfgemeinschaftsanlage ist eine gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Kirchseelte, mit dem unter 1. genannten Verwendungszweck.
- Im Bereich der Dorfgemeinschaftsanlage ist der Verkauf von Getränken und anderen Waren nur mit Zustimmung der Gemeinde durch ortsansässige Geschäftsleute gestattet.
- Die gelegentliche Verabreichung von Speisen und Getränken im Bereich der Dorfgemeinschaftsanlage aus Anlass von Familienfeiern, Sitzungen und Vereinsveranstaltungen ist jedoch gestattet.

- Andere mit Verzehr von Speisen oder Getränken verbundene gesellige Veranstaltungen können im Bereich der Dorfgemeinschaftsanlage zugelassen werden, wenn dies im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten zu vertreten ist. In diesen Fällen ist die Bewirtung durch den Veranstalter einem ortsansässigen Gastwirt zu übertragen oder zumindest anzubieten.
- Jede Einwohner/in der Gemeinde, jeder örtliche Verein, Verband und jede Gruppe kann im Rahmen des Belegungsplanes die Dorfgemeinschaftsanlage nutzen. Kommunale Einrichtungen der Samtgemeinde haben auch ein Nutzungsrecht.
- Die Gemeinde kann die Dorfgemeinschaftsanlage auch für andere Zwecke freigeben, wenn diese ihrem Verwendungszweck dienen (z. B. kulturelle Veranstaltungen durch auswärtige Veranstalter, Filmvorführungen usw.)
- Die Teilnehmerzahl an der Veranstaltung hat sich der Größe der jeweils genutzten Räumlichkeiten zu orientieren.
- Einmal im Jahr erfolgt auf Einladung der Gemeinde eine Absprache über die Vergabe ständig wiederkehrender Nutzungszeiten. Nicht ständig Nutzungswünsche, die bei der jährlichen Absprache nicht angemeldet wurden, sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen.
Benutzungsgenehmigungen werden schriftlich erteilt. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Sich ergebende Nutzungsüberschreitungen sind zwischen den Nutzern abzustimmen. Das Ergebnis ist der Gemeinde in schriftlicher Form vorzulegen. Von der 4-Wochenfrist kann abgewichen werden, wenn eine Belegung nicht vorgesehen ist.

4. Hausordnung

- Die Genehmigung zur Benutzung der Anlage ist einem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Der Beauftragte über im Auftrage des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
Beauftragte sind: Die Mitglieder des Gemeinderates
Angestellte der Gemeinde.
- Das Aufstellen des Mobiliars erfolgt durch den Veranstalter bzw. Nutzer, es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- Anlagen, Gemeinschaftseinrichtungen, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind schonend zu behandeln. Für Beschädigungen und Verschmutzungen haftet der Veranstalter bzw. Nutzer, für Schäden durch Minderjährige der gesetzliche Vertreter.
- Nach Beendigung der Veranstaltung oder Nutzung sind die benutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ordnungsgemäß zu reinigen und aufzuräumen, die Leuchten auszuschalten, die Anlage soweit vorgesehen zu verschließen und die überlassenen Schlüssel, soweit keine Schlüssel zum ständigen Gebrauch übergeben wurden, zurückzugeben. Die benutzten Räume sind bis spätestens 10.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages besenrein zu verlassen. Es sei denn, eine Folgenutzung erfordert einen früheren Zeitpunkt.

- Die Gemeinde stellt im DGH im Rahmen der Benutzungsgebühr, soweit vorhanden, Geschirr und andere Gebrauchsgegenstände bereit. Die Benutzung von Kunststoffeinweggeschirr ist in der Dorfgemeinschaftsanlage nicht gestattet.
- Der bei einer Veranstaltung oder Nutzung anfallende Müll ist entsprechend des Entsorgungskonzeptes des Landkreises Oldenburg zu sortieren, in mitgebrachte Wertstoffsäcke oder die aufgestellten zweckgebundenen Entsorgungsbehälter zu füllen.
- Finden mehrere Veranstaltungen zur gleichen Zeit statt, ist gegenseitige Rücksichtnahme zu üben. Störungen sind zu vermeiden.
- Verantwortliche für ständig wiederkehrende Nutzungen können für die von ihnen in Anspruch genommenen Räume einen Schlüssel erhalten.
- Das Benutzen des Spiel- und Bolzplatzes mit Stollenschuhe ist nicht gestattet.
- Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen.
- Motorgetriebene Fahrzeuge sind auf den markierten Parkflächen abzustellen. Ein Befahren der Außenbereichsfläche ist außerhalb der befestigten Flächen nicht gestattet.

5. Benutzungsgebühr

Für Veranstaltungen in der Dorfgemeinschaftsanlage werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | <u>Reinigung</u> |
|---|----------------------------|
| • Kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen von Vereinen, Gruppen und Verbänden ohne Ausschank und Verzehr | 15,00 Euro |
| • Kulturelle Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Gruppen und Verbänden mit Ausschank und Verzehr | 15,00 Euro |
| • Familienfeiern mit Ausschank und Verzehr (Saal)
+ Reinigung: 35,00 Euro | 170,00 Euro |
| • Nutzung der Grillhütte/Spielmann
+ Reinigung 15,00 Euro | je 35,00 Euro = 70,00 Euro |
| • Für andere Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall vom Bürgermeister oder Verwaltungsausschuss festgesetzt. | |
| • Die Benutzungsgebühr wird mit der Benutzungsgenehmigung festgesetzt und ist sofort fällig. | |

6. Haftpflicht

Eine Haftpflicht für Unfälle und Schäden, die im Rahmen von Veranstaltungen oder Nutzungen in der Dorfgemeinschaftsanlage entstehen, besteht seitens der Gemeinde nicht. Dies ist ausschließlich Angelegenheit des Veranstalters oder Nutzers.

7. Beachtung gesetzliche Bestimmungen

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) ist zu beachten.

8. Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung wiederholt oder grob fahrlässig verstoßen oder Einrichtungen der Dorfgemeinschaftsanlage vorsätzlich zerstören, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn in der Dorfgemeinschaftsanlage durch unbürgerliches Verhalten Ärgernis erregt oder der allgemeine Betrieb in den Dorfgemeinschaftsanlagen erschwert oder gestört wird. Über einen solchen Ausschluss entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde. Über einen evtl. Widerspruch gegen solch eine Anordnung entscheidet der Gemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung.

9. Rechtsansprüche

Rechtsanspruch auf die Nutzung der Dorfgemeinschaftsanlage besteht nicht.

10. Schadensmeldungen

Mängel, die während einer Veranstaltung oder Nutzung entstehen oder bekannt werden, sind der Gemeinde Kirchseele spätestens am nächsten Tag zu melden. Versurschachte Schäden sind zu melden und nach Absprache ordnungsgemäß selbst zu beheben. Ist dies nicht möglich, wird die Schadenbehebung von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die entstehenden Kosten sind vom Verursacher oder deren Versicherung zu ersetzen.

11. Sonstiges

Der Veranstalter oder Benutzer hat sich in ein Anwesenheitsbuch einzutragen. Festgestellte Mängel sind dort festzuhalten und spätestens am nächsten Tag der Gemeinde zu melden.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Hausordnung tritt mit dem Ratsbeschluss am 23.04.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die alte Benutzungs- und Hausordnung vom 23.06.1994 aufgehoben.

Kirchseele, den 23.04.2002

Der Bürgermeister